

Der Freiheitskämpfer

ORGAN DER KÄMPFER
FÜR ÖSTERREICHS FREIHEIT

Nummer 7

Juli 1953

Preis S 1.—

... ein sterbendes Land?

Die Tatsache eines gewissen Gebartensrückganges ist für manche in unserem Vaterlande ein willkommenes Anlaß, wieder einmal den bereits bevorstehenden Vorkauf Österreichs zu prognostizieren. Aus allen Richtungen finden sich die Propheten ein und jeder weiß, wohl aus verschiedenen Motiven, zu berichten, wie arg es um unser Land bestellt ist und wie notwendig es wäre, neue Wege zu beschreiten. Priester machen diese Feststellungen, um im Anschluß daran über die schwindende Religiosität zu jammern, die Kommunisten weisen uns nach, daß es sich im Kapitalismus nicht lohnt, Kinder zu kriegen, die Sozialisten fiedern die Geburtenverhütung und klagen ebenfalls über den Geburtenrückgang, den sie durch den § 144 interessanterweise verhindern wollen, und schließlich sind besonders laut unsere deutschnationalen Brüder, die wider einmal entdecken, daß der ostmärkische Stamm zum Aussterben verurteilt ist, solange er nicht wieder von der deutschen Mutterbrust genährt wird.

Von all dem stimmt eines: daß nämlich nach den sehr geburtenreichen Jahren des Krieges und des NS-Systems ein Rückgang der Geburten zu verzeichnen ist und die Sterblichkeit die Geburten überwiegt. Man erinnert sich so gerne an die große deutsche Zeit, wo die Frau als Zuchtskute ihre Pflicht versah und vergibt darüber die tausenden unglücklichen Kinder, beziehungsweise schon Jugendlichen, die

heute herumlaufen und niemals die Familie kennengelernt haben.

War doch dieser Überschuß an Geburten die Folge eines Prämien-systems im Kriegsländ und viele Kinder verdanken dem Umstand, daß die Mutter es vorzog, lieber Kinder zu gebären, als in einem Rüstungsbetrieb zu gehen, ihr Leben. Daß hier also das Motiv zum Kinderkriegen, die Geburtenfreudigkeit sehr problematisch war, ist bekannt, wird allerdings von den großdeutschen Schaumschlägern gerne verschwiegen. Urlaubskinder, Ferntraumung zum Zwecke der Erlangung der Unterstützung, Steuerbegünstigung und die Möglichkeit, im Haushalt verbleiben zu können, das bestimmte die Geburt der Kinder unter Hitler genau so wie heute im Osten.

Wenn daher sich gerade diese Leute zusammenfinden, um über Familienpolitik zu debattieren und dann mit ihren Prognostizierungen zu kommen, dann sind dies wohl die Unterfaulen. Der Herr Doktor Butschek, ein sehr zweifelhaftes Element aus früheren Tagen, hat daher das geringste Recht, von Österreich als einem „sterbenden Land“ zu sprechen und seinen Leuten sollten sich um diese Dinge am wenigsten kümmern. Ist und bleibt es doch geschichtliche Tatsache, daß Millionen Mütter in Europa ihre Kinder nur dazu geboren hatten, um in dem von Hitler geführten Kriege zugrunde zu gehen.

Um das Gerede von „sterbenden Land“

nachdrücklicher zu gestalten, findet man noch andere Argumente. Man spricht von Hunger und Not — mit vollen Händen. Man nimmt die Ausreise jedes Künstlers oder Wissenschaftlers ins Ausland zum Anlaß, um aufzuzornen, wie wieder einmal die Intelligenz unser Land meidet, weil es eben auch auf kulturellem Gebiet ein „sterbendes Land“ ist. Man stellt sich an die Spitze von Studentenemonstrationen und unterstützt deren unüberlegtes Tun, um während der Wiener Festwochen dem Ausland zu beweisen, wie notleidend in Österreich die Studentenschaft ist. Im Sender Rot-Weiß-Blau befindet ein Herr Dozent Stratzil-Sauer anläßlich einer Debatte über das Sportfoto, um als Vertreter des „Notrings“ der Wissenschaften anklagend auszuführen, daß man bereits zurechnen könnte, wenn Österreich kulturell zugrunde gegangen ist.

So finden sich Kommunisten, Deutsch-nationalen und nicht zuletzt ewig reaktionär gebliebene Bürgerliche zusammen, um im Stammtischjargon stöhnend zu erklären, Österreich ist nun eben ein „sterbendes Land“.

Dazu gesellt sich eine Presse, die davon spricht, daß nur ein „krankes“ Volk eine „Faschismus“ kennt, unsere Jugend keine Beziehung zu Staat und Volk hätte und die Regierung volksfremd dem aus vollkommener Niedrigang zuehe. Und das Resümee: „In den Volksdemokratien ist

Wien gedenkt Engelbert Dollfuß

Samstag, 25. Juli 1953, 16.30 Uhr Kranzniederlegung und Gedächtnisfeier
am Grabe des Heldenkanzlers im Miezinger Friedhof, Wien 13., Maxingstraße

das andere; dort blüht das geistige Leben." Das sind die einen; die anderen: „Deutschland ist uns weit voraus“, die dritten: „Amerika die große Hoffnung.“ Man lässcht mit ergebener Verehrung Operntraktanden aus Moskau, entzückt und zugleich tief bewegt hört man das Lied von „Koffer in Berlin“ und aus der Stimme Amerikas bezieht man die Nachrichten, wie weit die amerikanische Kultur bereits der europäischen, von der österreichischen gar nicht zu reden, überlegen ist.

Die Erfolge aus solchem Defatismus heissen die Gegner unserer Heimat links und rechts ein. Es würde uns kaum bewegen, wenn diese allein ihre Wägen abspielen würden von „sterbenden Land“. Leider ist das sogenannte Bürgergut oft so schwachsinzig, daß es glaubt, es gehört zur Gesellschaften, alles kritisieren, negieren und herabsetzen zu müssen.

Mit Freude kann man demgegenüber feststellen, daß die große Masse des einfachen Volkes anders denkt.

Und es muß einmal offen gesagt werden: Wenn die Wissenschaftler und Künstler, die Gelehrten und solche, die glauben, Wissenschaftler, Künstler und Gelehrte zu sein, von mangelndem Kulturstufen in unseren Lande reden, dann müssen sie sich wohl selbst auf die Brust klopfen und ihr „mea culpa“ sprechen. Wer sich herauf fühlt, Kulturträger zu sein, der wird diese Berufung erfüllen, ob Stipendien und Tantiemen höher oder niedriger sind. Keiner der großen Männer der Weltgeschichte hat zuerst mit einem Stipendium begannen und dann von Tantiemen und Unterschlüssen gelebt. Man wird den Eindruck nicht los, daß sich heute sowohl in der Hochschülerschaft als auch unter den Akademikern eine Schicht befindet, die gerne die Annehmlichkeiten des nichtmanuell tätigen Menschen hinnehmen wollen, deren geistiges Potential aber absolut nicht ausreicht, um ihre wirtschaftliche Situation meistern zu können.

Da laufen tausende Schauspieler herum, die während des Krieges einmal eine Frontblinde bereichert haben, heute nach stolz in ihrer I-Karte „Schauspieler“ oder „Stager“ oder „Künstler“ eingetragen haben, deren Können allerdings in normalen Zeiten absolut nicht ausreicht, um den Mann zu beschäftigen. Und so ist es auf allen Gebieten. Würden die vorhandenen Mittel den wirklich berufenen Künstlern, Wissenschaftlern und Forschern allein zugeführt, wäre von einer Kulturkrise kaum die Rede.

Man soll es auch nicht jeden Dabergelassenen so leicht machen, Theaterdirigenten oder Expeditionsführer zu spielen und unter diesem Titel Gelder flüssig zu machen, die ihm selbst ein arbeitsloses Einkommen verschaffen, aber keineswegs die Kultur oder Wissenschaft fördern.

Wir sind vom gesunden Kern unseres Volkes überzeugt. Wir wissen auch, daß man nicht in den Arbeiterkreisen, also dem materiell minderbemittelten von der Ein-Kind-Ehe zur Ein-Hand-Ehe übergegangen ist, sondern gerade in jener sehr zweifelhafte Intelligenz, die nichts anderes darstellt als das Stragrud einer alle bewegten Zeit. Wenn dieses Unkraut einmal entwurzelt sein wird, und wir sind mitten drin in diesem Prozeß, dann wird einer Aufwärtsentwicklung unserer Kultur nichts im Wege stehen. Dann wird auch die Geburtenziffer steigen, werden wie ein Wissenschaftler der ins Ausland geht, nicht

als Flüchtling, sondern als Sechsboten unserer Heimat bezeichnen und Österreich wird weiter seine Aufgabe so erfolgreich wie bisher erfüllen als Kulturdünger für die ganze Welt.

Wacht sie daher vor die Türe die falschen Propheten, Seht den stolzen Charakter unseres Volkes und befreit dieses Volk von den Schweißflügen einer Kriegs- und Nachkriegskultur, die uns mit den Kanonen und dem Rudelfuß serviert wurde, deren Inhalt aber nichts zu tun hat mit der durch Jahrhunderte gewordenen alten und doch ewig jungen österreichischen Kultur!
Frank Kitzel.

Ein HJ-Führer und die Demokratie

In einem Nachwort zum Minimax-Prozeß beschäftigt sich ein Herr Walter Pollak auch mit Herrn Dr. Josef Anton Dechler, um gleichzeitig dem „Freiheitskämpfer“ um damit den Freiheitskämpfern überhaupt, eine zu versetzen.

Herr Pollak schreibt in den „Oberösterreichischen Nachrichten“:

„In seiner Urteilsbegründung teilte der Vorsitzende mit, daß ein Journalist, Dr. Josef Anton Dechler, versucht habe, den Anschluß der Öffentlichkeit . . . zu erwirken. Nun erinnern wir uns dieses Namens in einem bestimmten Zusammenhang. Vor längerer Zeit stand ein Mann dieses Namens selbst in Untersuchung, weil er der Verletzung seiner Pflichten als öffentlicher Verwalter verdächtigt war. In einem Artikel des „Freiheitskämpfers“ verwarf er sich dagegen, von Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und Sachverständigen unter die Lupe genommen zu werden, die ehemalige Nationalsozialisten waren.“

Dazu ist nun folgendes zu sagen: Doktor Josef Anton Dechler, ein politischer Verfolger der NS-Zeit ist im Juni 1951 an unsere Redaktion herangetreten mit der Bitte um Veröffentlichung eines Offenen Briefes an die Bundesregierung. Dieser Bitte haben wir gerne entsprochen, da wir der Meinung sind, daß jeder Staatsbürger das Recht der freien Meinungsäußerung haben muß. Allerdings wurde dieser Brief eingeleitet mit einer redaktionellen Bemerkung, derzufolge die Verantwortung für den Inhalt allein sein Verfasser übernahm. Das heißt, daß wir uns keineswegs mit der Meinung Dr. Dechlers identifizierten.

Herr Pollak gibt also nicht nur eine falsche Darstellung des Sachverhalts, sondern darüber hinaus versucht er, aus dieser falschen Darstellung unserem Kreis Absichten zu unterstellen, die niemals bestanden hatten. Da nun dieser Herr Walter Pollak kein unbeschriebenes Blatt ist, sondern selbst

Angehöriger der NSDAP und kein unbewußener HJ-Führer war, ist die Absicht unverkennbar. So also stellen sich diese Herrschaften die Befriedigung vor. Man wird es Männern, die wegen irgendwelcher Delikte vor Gericht kommen, einmal allerdings schon schwer als politische Verfolge gefühlt haben, nicht verargen können, wenn sie angesichts ehemaliger Nationalsozialisten als Richter das Gefühl bekommen, daß hier nicht ein Richter über einen Angeklagten, sondern ein ehemaliger Nationalsozialist über einen Gegner des Dritten Reiches zu Gerichte sitzt.

Wir glauben auch, daß Herr Pollak der am wenigsten Berufene ist, uns in Demokratie zu lehren, vor doch dieser Walter Pollak in einer Zeit, wo es galt, Österreichs Freiheit zu verteidigen, bereits illegaler HJ-Gebietsführer. Er möchte nämlich gerade unsere Stellungnahme in obigem Fall als ein Recht bezeichnen, das nun einmal die Demokratie von der Diktatur unterscheidet.

Wir nehmen diese Anpöbelung des Herrn Pollak zur Kenntnis und werden uns gegenüber seinesgleichen zu verhalten wissen. Der Vorfall liefert uns den eklatanten Beweis, daß diese Leute niemals ihren Haß gegen uns ablegen werden. Wo immer es ihnen möglich ist, die Freiheitskämpfer und damit Österreichs Freiheitskampf zu diffamieren, sind sie am Platze. Im übrigen müssen wir mit allem Nachdruck feststellen, daß sich weder unsere Kameradschaft noch unser Organ in den Minimax-Prozeß in irgend einer Form eingemischt haben, wir haben auch in keiner Weise dazu Stellung genommen. Wenn in dem genannten Artikel daher behauptet wird, daß es ein Alarmschreiben für eine konservative Partei sei, wenn sich, wenn auch nur wenige ihrer Angehörigen zur Beeinflussung eines Richters herbeilassen, so föhlen wir uns dadurch keineswegs betroffen.
Hans Leinhardt

Man spricht über . . .

Mit den vielen Ansehenlichkeiten, die uns die Befreier gebracht haben, kam auch eine Folge der Demokratie mit sich, die Übung im Redefuß, daß einzelne „Persönlichkeiten“ ihre Meinung sagen. So hat einige Zeit Herr Vincent Ludwig Obtry im Sender der Ravag „am Fensterbett gestanden“ um seine rüthlich gefärbte Meinung von sich zu geben, jetzt macht er das gleiche im Sender Rot-Weiß-Rot als tägliches „Kommentar zur Lage“. Aus Moskau spricht wöchentlich irgend eine Genossin eines Moskauer Wollknechtens zu uns, um uns über das Leben in einem Moskauer Haus zu berichten, dafür hören wir auch eine „Lady Sowiso“ aus dem amerikanischen Sender, die ebenfalls zu verschiedensten Dingen ihre Meinung verzapft. In der Früh spricht ein Karl Frei und ein Herr Lorenz, am Abend meldet sich ein Herr Wiener, darzwischen diskutieren ein Herr Hansa-Löwe und ein Herr Edwin Hartl, Herr Hans Weigel spricht in den Wind und Herr Daniel Briber über die Dinge, die er selbst fast wahr nennt. Sie alle beeinflussen die öffentliche Meinung, erzählen, wie man in Moskau, (kört, kört), zum Beispiel Vorhänge vor das Fenster gibt, damit die Sonne nicht so brenndringt (der Österreicher ist erstattet über diese epochale Erfindung), man beklagt sich, daß in der Körntnerstraße Eisenhandlungen ihre Geschäfte haben und erfährt, wie man in Amerika alles so harmonisch und kluglos organisiert hat, wieder eine Tatsache, die den Österreicher vor Neid erblassen lassen soll.

Die Todesstrafe

Am gleichen Tage, an dem in Amerika die Rosenbergs auf den elektrischen Stuhl ihr Leben qualvoll beendeten, gab es in Ostdeutschland die ersten Todesurteile gegen die sogenannten „Aufständischen“ und gleichzeitig auch die ersten Hinrichtungen. Entsetzt bemängelte sich der Östprosse über das grausame Amerika und Empörung sprach aus der Westprosse über die Barbarei in Ostdeutschland. Der Christ kann in dieser Situation nur beides bedauern und die ganze Verworfenheit beider Systeme registrieren.

Man wird aber noch mehr tun müssen. Kann ein Beispiel kann uns mehr davon überzeugen, wie verwerflich die Todesstrafe ist, wie dieser 17. Juni 1953. Gewiß, die Rosenbergs haben Spionage getrieben, die Amerikaner haben ihnen im Lichte der Weltöffentlichkeit einen Prozeß gemacht, alle Rechtsmittel waren zugelassen, die amerikanischen Gesetze forderten die härteste Strafe und sie wurde vollzogen. Anders in Ostdeutschland. Kann eine Ge-

richtsverhandlung, einfaches Staatsrecht, keinerlei Wahrheitsfindung, allein der Verdacht genügt, um das Todesurteil unter Ausschluß der Weltöffentlichkeit, ohne Grundrecht zu vollziehen. Trotz dieses gewaltigen Unterschiedes ist die Vollstreckung in beiden Fällen eine Verletzung der Menschenrechte, ist der Vollzug ein Werk des Teufels.

Man wird diese Sitte, daß da irgend ein Angestellter oder gut bezahlter Reporter unter seinem persönlichen Namen ohne jede Legitimation sich in den Rundfunksendern annahm, seine unmaßgebliche Meinung von sich zu geben, nicht schief genug ablehnen können. Wer ist der Herr Löwe, der Herr Frei oder der Herr Lorenz, wer gibt ihnen dazu das Mandat, Meinungen zu Fragen des Alltags zu äußern und damit Feststellungen zu treffen, die im besten Fall wieder als ihre unmaßgebliche Privatmeinung nur gewertet werden kann. Uns interessiert auch nicht die Hausmysterien aus Moskau oder die Lady aus New York, noch weniger ihre Meinung, sondern, wenn schon, dann autorisierte Berichte aus diesen Ländern, wobei es überflüssig ist, dem Österreicher die besonders hervorzuhebenden Eigenschaften dieser Völker vor Augen zu führen und ihm ständig zu erzählen, daß eben alle großen Erfindungen und Leistungen vor russischer oder amerikanischer Marke sein können. Vielfach behaupten ja beide, fast zugleich, daß allein sie das alles erfunden und schon lange geleistet hätten, bevor überhaupt erst Europa entdeckt worden war.

Was einmal die Sender frei sein werden, dann wird man nicht übersehen dürfen, diesen Schwärzen auf Hörens Kosten, anzusetzen, sich verändrigere Beschäftigungen zu suchen, als Ratgeber zu spielen in Dingen, die sie erstens selten verstehen und zweitens überhaupt nichts angehen.

Niemand kann hier die Berechtigung erkennen, das Vorgehen moralisch, geschweige denn als Christ rechtfertigen. Wer sind die Männer, die die Hinrichtung vollzogen haben und was soll man von ihnen halten?

Wer wagt hier noch in unserem Lande die Todesstrafe zu verlangen? Ich höre einen Zwischenruf: Und John Christie, der Würger von London! Auch er wurde zum Tode verurteilt. Er ist kriminell, hat mehr als einen halben Dutzend Menschen das Leben grausam genommen. Er wurde nur wegen des Mordes an seiner Frau und seiner Tochter verurteilt. Dafür wird er

gehängt. Und wie böht er die Moede an den anderen Frauen? Ist hier nicht ebenfalls der räthliche Beweis erbracht, daß der Vollzug der Todesstrafe den Vollziehenden zu einem neuen Verbrechen durch das Leben zwingt, aber keine Strafe bedeutet. Ist nicht ein hartes Leben schwerer als ein rascher Tod?

Rosenbergs, Grülling und Christie sind Beweise gegen den Sinn der Todesstrafe und mühten die Welt aufzurufen, endlich dieses Strafmittel zu beseitigen. „Das sollt nicht öten!“ heißt es im fünften Gebot. Sollte man dieses Gebot nicht mehr kennen?

Die Haydn-Hymne

Man hat es im österreichischen Volk bis heute nicht verstanden, daß die alte Haydn-Hymne, die nur als Deutschlandlied mißbraucht wurde und wird, nicht wieder unsere Hymne sein soll. Das „Gott erhalte“ hat das österreichische Volk nicht vergessen; lebt doch bei diesen Klängen die größte Zeit unserer Geschichte mit.

Nun hört man von einem Zwischenfall in einem Ort am Brenner, der wohl eigenartig berührt. Dort wurde zur Erinnerung an einen Sieg der Türken über Bayern und Frankreich vor 250 Jahren eine Gedenkfeste veranstaltet. Der Bürgermeister, der selbst Kapellmeister der dort konzertierenden Kapelle war, intonierte die Haydn-Hymne zur Feier des Tages. Unmittelbar nachher wurde über ihn ein Auftrag der Bürgermeister von Stainach am Brenner, Wessauk, von der Gendarmerie vorgeladen und einvernommen. Man hielt ihm vor, das Deutschlandlied gespielt zu haben, worauf der bödener Bürgermeister schlicht und einfach darauf verwies, daß es sich um die alte Haydn-Hymne gehandelt habe.

Was ist diese Empfindlichkeit? Wenn die Innsbrucker schlagenden Verbindungen ihre deutschnationalen Lieder singen, was bei Soldatentreffen in vorgerückter Stunde auch das Hübs-Wessel-Lied wieder gesellschaftsfähig und tragbar wird, warum kann dann ungernechnet diese österreichische Melodie Haydns so staatsgefährlich sein? Wir kennen die Einstellung des Herrn Innenministers zu diesen Fragen.

Herr Helmer redet gerne von der Demokratie. Nur scheint er selbst sich eine eigene Auffassung von der Demokratie zurechtgeraumert zu haben. Wir sind allerdings nicht seiner Meinung. Wir glauben, daß das ganze Volk mit dem Bürgermeister einer Meinung ist, daß niemand, auch nicht der Herr Helmer, aus das Recht nehmen kann, uns zur Geschichte unseres Vaterlandes zu bekriegen und unser „Gott erhalte“ immer dann anzustimmen, wenn es unsere österreichischen Herzen am Platze findet! —11—

Die Entdeckung des Kaiser-Franz-Josephs-Landes vor 80 Jahren

Am 13. Juni 1872 stieß ein Schiff mit rot-weiß-roter Flagge in See. Es war der Dreimaster „Admiral Tegethoff“, der, für drei Jahre ausgerüstet, mit seinen 230 Tonnen viel zu sehr belastet war für eine Maschine von nur 100 Pferdekraften. Die Besatzung bestand aus 24 Mann, Kern-Österreicher, dem Oberleutnant Julius Payer aus Böhmen, dem Schiffsleutnant Karl Weyprecht, dem späteren Admiral Broch, Matrosen aus Dalmatien, einem ungarischen Regimentsarzt und 2 Bergführern aus Tirol und aus acht Hundst.

Aber schon am 21. August wurde das Schiff von Eis erfasst und fror auf 76°25' ein. Fortwährenden Eispressungen ausgesetzt, brach es erst föhlich, dann bis 78° nördlich, schließlich westlich, als Gefangener des Eises, Grundstürzende Beobachtungen wurden dabei gemacht, reiches wissenschaftliches Material gesammelt, und Ende August 1873 unbekanntes Land entdeckt, das Kaiser-Franz-Josephs-Land. Auf eine dieser Insel angezogen, wo es von den Eisbergen schließlich an den Felswänden zerdrückt werden mußte, war das Schicksal des Schiffes besiegelt. Bei einer Temperatur von 50° C Kälte wurde das Innere der Insel erforscht, eine zweite Schlittenreise führte sie im April 1874 bis über den 82. Breitengrad, bis wohin damals noch keines Menschen Fuß gelangt war. Die rot-weiß-rote Flagge wurde gehißt und eine Fluoreszenz hinterlassen. Die Rückreise zum Schiff — 160 Meilen — gleich einem Martyrium. Die gewaltige Nachtruhe dauerte nur 3 Stunden, einer nach dem anderen wurde schneeförmig, Schlafsäcke, Zelte, Pelzhandschuhe mußten geopfert werden um die Schlitten zu entlasten. Die zerspringende Eisdecke drohte wiederholt unter ihren Füßen wegzuschmelzen. Bei jedem Schritt drohte der Tod und die Nächte brachten Schneestürme bei — 15° C. Ihre Gesichter waren mit Eiskrusten bedeckt, Augen und Mund von Schnee verschlossen. Je hundert Schritte mußte innegehalten werden: 360 Meilen weit! Endlich, endlich erreichte man mit wehender Flagge die „Tegethoff“. Aber von den Stiefeln waren nur noch die Vorderfüße erhalten, die Kleider hingen in Fetzen herunter.

Am 26. Mai 1874, wurde auch der alte ehrliche „Tegethoff“ verlassen, hoch ragte er mit wehender Flagge über dem Eismeer, ein Denkmal altösterreichischem Mannaß. Vier Wochen schleppte man die drei großen Boote auf Schlitten durch das gigantische Trümmersfeld dieser erbarungslosen Eiswelt südwärts. Die Hilfte der Männer genügte nicht, um ein

Boot vorwärtszuschaffen, so daß jede Strecke dreimal zurückgelegt werden mußte. Die Rettungsarbeiten machten die Taue zur hundert Schritte weiter. In zwei Monaten kam man nur zwei Meilen vorwärts, da die Eisplatte ständig nach Norden wanderte! Überall ragte Eis empor. Endlich erreichte man das offene Meer und am 18. August, am Geburtstag Franz Josephs, landeten sie im Gebirge des Schwarzen Kaps auf Novaja Semlja.

Aber die Walfischjäger hatten schon ihre Sommerplätze verlassen und man drohte den Forschern die Gefahr des Verborgens, denn der Munitionsvorrat reichte nur noch für 10 Tage. Oberleutnant Payer, der in all diesen nervenzermahnenden, willensermahnenden Widerwärtigkeiten die Fehle des sieghaften Durchhaltens und Lebenswillens war, wollte nun die gefährliche Überfahrt durch das stürmische weiße Meer wagen, 450 Meilen, mit leeren Booten, die beständig Wasser schlüpften!

Da, am 25. August, stießen sie auf zwei große russische Schiffe und nach 312-tägiger Heldenfahrt, die man getrost die österreichische Odysee nennen könnte, landeten die Entdecker in aufstrebendes Europa!

Denn der verklärte und vielverleugerte österreichische Mensch entschloß sich nicht, wie um gewisse Deutschhändler weismachen wollen, als „Täzer und Geiger“, wie finden ihn in den Eiswüsten des Nordpols, in den Glasteppen Südrüks mit Hlob, wie finden ihn auf den Ehrenfeldern von Aspera, Custosa und Gorlice, als Arbeitstisch eines Bessel, Negrelli, Kress, im Operationsaal der Billroth und Eisberg, am Dirigentenpult eines Hayds und Strauss und in den Arbeitsräumen unserer 14 Nobelpreisträger.

Am 1. September 1841 als Sohn eines altösterreichischen Offiziers geboren, studierte Payer an der Militärakademie in Wien. Neustadt, trat 1859 unter die Fahne, eroberte 1866 bei Pasquale zwei italienische Geschütze und bestieg 1867 als erster 18 bedeutsame Gipfel der Ortlergruppe. Aus dem Eismeer bringekehrt, erhob ihn der Kaiser in den Ritterstand und verlieh ihm den Kronen- und Leopoldorden. Der Forscher, der in 18 Jahren 1200 Vorträge hielt, starb am 29. August 1915 in Veldes.

Wenn die Friede Österreichs den „Armen Spielmann“ Grillparzers zum Typus „lebensunfähigen“ Österreichers stempeln wollen, so erbrachte Payer gleich tausenden anderen Bahnbrechern den Beweis, daß der Österreicher so gut wie ein anderer seinen Mann zu stellen vermag und

daß wir in unseren Leistungen an der Spitze marschieren und das schöne Wort wahr wird: „Austria dedit“ oder wie ein Historiker sagt: „Österreich gliedert während dem an einen Felsen geketteten Prometheus unter den großen Nationen Europas!“

Prof. L. B.

Der Fall „Barbarossa“

Im Gegensatz zu den sonstigen Ergüssen unserer Rundfunkstationen mußte man überrascht aufhorchen, wie der Sender „Alpenland“ in einem Dokumentarfilmbeispiel am Abend des 22. Juni 1953 der zwölften Wiederkehr des blutigen Überfalls Hitler-Deutschlands auf Rußland gedachte. Man vernahm die Stimme Hitlers (von Originalplatten) und erlebte im Geiste wieder die furchtbare Zeit vor dem 22. Juni 1941. In einzelnen Heftbildern wurden die Verhandlungen zwischen Hitler und Ribbentrop auf der einen, Stalin und Molotov auf der anderen Seite wiedergegeben. In objektiver Weise verhand der Sprecher die einzelnen Szenen. Man erfährt, wie die deutschen Diplomaten, vor allem der deutsche Botschafter in Moskau, diesen Krieg verhindern wollten, wie man auf russischer Seite die Abschnungen mit Deutschland ernst nahm. Ja noch mehr. Man hörte, wie Hitler einfach seine eigenen Uniformen und Militärsachen als die uninformiertesten der Welt bezeichnete, das Abkommen mit Rußland mißachtete und schließlich erklärte, auch das Völkerrecht kümmere ihn nicht, es wären keine Gefangenen zu machen, sondern jeder politische Kommissar oder Funktionär der Russen sofort zu liquidieren. Als die ersten deutschen Soldaten russisches Grenzland in den Morgenstunden des 22. Juni 1941 betreten und die ersten Schüsse fielen, telegraphierten die Offiziere der Roten Armee nach Moskau: „Was sollen wir tun, die Deutschen beschließen um!“

Das ist historische Wahrheit. Dem Größenwahn und politischen Kleinhirn eines tyrannischen Despoten verdanken wir und mit uns Deutschland, ja ganz Europa die heutige Situation.

Wieder erleben wir Friedensgenossen der Russen. Wird man aus der Geschichte gelernt haben? Wird man endlich engstirnigen Machtrang eine vernünftige Verständigung folgen? Oder werden wir eines Tages einen neuen 22. Juni erleben? Hoffen wir, daß Politiker von Schlange eines Hitler für immer ausgestorben sind. Es würde ein zweiter in einem dritten Weltkrieg nicht anders enden als er.

Eine seltsame „Wegwarte“

Wir haben uns schon einmal sehr ausführlich mit der Frage des Volksdeutschen in Österreich beschäftigt. Wir wissen um ihr Leid, kennen die Verhältnisse, die sie in unserem Lande getroffen haben und

Ein Leserbrief:

An die geschätzte Redaktion „Des Freiheitskämpfers“.

Es drängt mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Nummer 6 von „Der Freiheitskämpfer“ vom Juni 1953, ausgezeichnet ausgefallen ist. Sie hat mir besonders gut gefallen. Ein Artikel war schöner als der andere und es fiel mir schwer, sie wertgemäß zu rezensieren. Ich gratuliere der geschätzten Redaktion zu diesem gelieferten Werk, — ich danke aber auch dafür.

Ihr Programm: Starke, aber vernünftige Pflege des Österreichersinn und unabdingbare Ablehnung und Bekämpfung der Schönermannschen Alldeutschtums, ist sicher vielen aus dem Herzen gesprochen. Besonders die Liebe zum eigenen Vaterland muß besser als bisher gepflegt werden. Ein vorzügliches Mittel hierzu ist die Vermittlung des Wissens über die Geschichte Österreichs. Was man nicht kennt, liebt man auch nicht.

Hochachtungsvoll grüßt

Julius Herbst,
Amtsdirektor.

verstehen ihre Sehnsucht nach ihrer Heimat. Heimatsvertrieben zu sein ist sicher ein hartes Schicksal und unserer Zeit unwürdig. Wir haben aber auch immer zu verstehen gegeben, daß wir Österreicher unter dem Krieg, den wir nicht an Selbste, sondern unter der Krone Deutschlands mitführen mußten, selbst aus erst aufraffen

mußten und unser Volk schwere Arbeit leisten, um die heutigen Verhältnisse zu schaffen. Daß der, der aus die Gastfreundschaft hier geniesst, auch die Not oder sonstige Nachteile seit in Kauf nehmen muß, ist nur selbstverständlich und wird auch von der Masse der verlässlichen Heimatsvertriebenen, die wirklich noch ein österreichisches Bekenntnis in sich tragen und nicht großdeutsch orientiert waren und sind, anerkannt. In den Redaktionen der Heimatsvertriebenenszene scheint das anders zu sein. Auch diese Leute haben den Weg nach Österreich gewählt, machen hier aber das gleiche, was sie auch früher durch Jahrzehnte in ihrer Heimat getan haben, großdeutsche Propaganda. Solist man in der „Wegwarte“ vom 17. Juni 1953: Zeit- und Kulturbild aus dem „Reichsstaat“ Österreich, eine glatte Verhöhnung des Gastlandes, in einem weiteren Artikel, der sich mit Österreich und Deutschland befaßt „die beiden Bruderstaaten“, „die beiden deutschen Staaten“ und schließlich „die Heimatsvertriebenen“, erwarten und wünschen den Gleichklang unserer beiden Volkstumstaaten Deutschland und Österreich“.

Man wird die Herrschaften warren müssen. Damit haben sie sich schon in ihren früheren Wahlheimaten unbeliebt gemacht. Sie werden mit solchen Redensarten des Heimatsvertriebenen des geringsten Dienst erweisen.

Ein Treffen Südtiroler in St. Gilgen diese des gleichen Bestrebungen. Wir wandern uns nur, daß sich der Landeshauptmann von Salzburg, Dr. Klaus in Gesellschaft des berühmten Österreichers Hans Bruno Brehm wohl fühlte. Diesen „Dichter und Sänger des Dritten Reiches“, haben wir in der letzten Nummer entsprechend charakterisiert. Die Anwesenheit dieses Mannes kennzeichnet deutlich genug die Tendenz dieser Veranstaltung!

endlich draufkommen, was sie zu tun haben und wohin sie wirklich gehören.

Zahlreichen Anträgen zufolge teilen wir mit, daß die ÖVP-Kameradschaft gar nicht daran denkt, irgend einen Betrag aus der Haftentschädigung als Teilzahl ihren Mitgliedern vorzuschreiben. Daß es unserer Berechtigungen gelingen ist, Besondere und Haftentschädigung für unsere Kameraden durchzusetzen, ist uns selbst Dank genug für unsere Arbeit.

Die Redaktion

Nach Redaktionsschluß:

8. Novelle zum ÖFG.

Knapp vor Ratschluß erreicht uns die Nachricht, daß in einer 8. Novelle zum Opferfürsorgegesetz der Anspruch der nach ihrer Emigration Ausländer gewordenen Österreicher auf eine Haftentschädigung geregelt wird. Gleichzeitig wurde auch das Besonderenentschädigungsgesetz in gleichem Sinne novelliert. Für die ÖVP sprach im Parlament der Abgeordnete Rainer, der auch der Opferfürsorgekommission angehört über die Bedeutung und die Notwendigkeit dieser Klärung. Er betonte, daß hier besonders der Wunsch einer Besatzungsmacht vorgelegen sei.

Wir begrüßen jeden Schritt, der zu einer endgültigen Wiedergutmachung aller durch das NS-Regime Betroffenen führt. Wir können allerdings nicht umhin, bei der Gelegenheit wieder nachdrücklich zu fordern, daß endlich auch die Schweizerrückten, die durch den 8. Mai 1945 bei der Erteilung von Nachrichten an Hinterbliebene und schließlich bei nicht vorliegender Staatsbürgerschaft am Stübchen, den 13. März 1938 entstehen, endlich besichtigt werden. Nur dann ist erst die Befriedigung der Wünsche der im Ausland Lebenden wirklich verständlich.

Es ist daher zu hoffen, daß in der Herbstsession des Parlaments in einer 9. Novelle die restlichen Fragen des Opferfürsorgegesetzes geregelt werden und damit endlich einen Abschluß der gesamten Opferfürsorgegesetzgebung zu erreichen.

Wir bringen auf Seite 8 den Text der beiden ersthaltenen Novellen nach dem Wortlaut der Regierungsvorlagen.

Da gleichzeitig in den Schlußsitzungen des Parlaments auch eine Gleichstellung der eingebürgerten Heimatsvertriebenen mit den Kriegsofern, wenn sie selbst zu diesem Personenkreis zählen, beschlossen wurde, erhebt sich die dringende Forderung, endlich auch jene Heimatsvertriebenen des NS-Opfern in Österreich gleichzustellen, die, wenn auch außerhalb Österreichs, doch gegen Hitler gekämpft und daher für Österreich gelitten haben!

2 Prozent für die Kommunisten!

Der kommunistische KZ-Verband hat beschlossen, daß seine Mitglieder für den Verband zwei Prozent ihrer Haftentschädigung abliefern. Das ist wohl Sache des Verbandes und seiner Mitglieder.

Wir sind allerdings der Meinung, daß die Haftentschädigung tatsächlich nur eine gewisse Anwartschaftsprämie Österreichs gegenüber seinen Opfern darstellt. Niemals haben wir mehr von Österreich verlangt. Anders die Kommunisten und ihr Verband. Sie sahen in der Entschädigung einen Ersatz für erlittene Haft und betrachteten den Betrag, der namentlich zur Auszahlung gelangt, als zu niedrig. Wenn dem so ist, ist es dann zu verantworten, daß man den

obacht kargen Beträgen noch zwei Prozent entzieht!

Wir wollen jedenfalls jenen noch immer im naiven Glauben verharrenden Kameradinnen und Kameraden in der Göttergasse sagen, daß sie aus mit diesem zwei Prozent dem Kommunismus finanzielle Hilfe leisten. Wenn sie das mit ihrer sonstigen Einstellung vereinbaren können, dann sollen sie bezahlen. Wenn sie aber glauben, daß der Kommunismus zu verwenden ist und jede Unterstützung seiner Tarnorganisationen sich gegen unser eigenes Vaterland richtet, dann werden sie jetzt, wo es um den Schilling geht, wohl

Prof. Ludwig Reiter:

Nation — Volk oder Staat?

Mit keinem anderen Schlagwort haben die Nationalsozialisten und ihre romantisch-deutschnationalen Vorläufer so viel Verwirrung angerichtet als mit dem Begriff „Nation“. Das Wort hängt mit dem Lateinischen *nasci* zusammen und heißt geboren werden.

Die moderne Bedeutung des Begriffes Nation wurde im Frankreich Bossaens geprägt und bedeutet die Ganzheit des Staatsvolkes, und zwar in dessen souveräner Bedeutung der stützenden feudalen Herrscherschicht gegenüber. Die führende *Académie Française* nahm zwar das Vokabel erst 1835 in ihr Wörterbuch auf und es bedeutet nun folgerichtig und von allen Schlägen befreit: Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit. Dieser in der ganzen westlichen Welt gültigen Forderung, daß der Staat die Nation beinhalte und forme, daß also vor allem die Staatsgenossenschaft entscheidend sei, ohne Rücksicht auf Rasse, Sprache, Weltanschauung, stellen uns Herder und die deutschen Romantiker eine Deutung gegenüber, die sich ganz auf die „blutsmäßige“, biologische Komponente stützt, also das Instinkthafte als einzigen Grundpfeiler der Nation betrachtet. Auf diesem barbarischen Abweg kam man folgerichtig zum Nationalismus mit all seinen Erscheinungen und Auswirkungen. Und wenn der deutsche Romantiker Fichte lehrt, daß die Nation vor dem Staat da sei, so versteht man, daß das vornehmende Genie Grillparzers solchen Abscheu vor dem sogenannten „deutschen Idealismus“ hatte, so daß er warrend schreiben konnte: „Von der Humanität über die Nationalität zur Bestialität.“

Die tschechischen Romantiker Kollar und Safarik nehmen in Jena, wo auch Hegel lehrte, den deutschen Begriff des Nationalismus an, jenen Blutmythos, der über den Pandavismus zu den „Auswanderungen“ des Jahres 1945 führte, welche ebenso schlimm waren wie die Ausschreitungen des deutschen Nationalismus, den sie beizurechten. Palacky und Masaryk waren Gegner des deutschen und tschechischen Chauvinismus. (Näheres siehe in meiner „Staats- und Kulturgeschichte Österreichs“.)

Nun sind aber auch die Stämmen von deutschen Gelehrten Legion, die den vor- und hochmittelalterlichen Nationalbegriff ablehnen. So lehrt Matthias Missos: „Der Ausgangspunkt der nationalen Gemeinschaften ist die Staatsidee.“ A. Rivier betont in seinem in Stuttgart erschienenen Lehrbuch des Völkerrechts: „Volk oder Nation ist gleichbedeutend mit Staat.“ Max Weber: „Nation ist das Streben nach einem selbständigen Staatswesen.“ Walter Sulzbach: „Eine Nation ist

eine Gruppe von Menschen, die einen eigenen Staat um seiner Souveränität anstrebt.“ Tünies: „In dem Begriff ‚Nation‘ liegt eine tief antagonistische Tendenz gegen den Blutbegriff Volk, so groß die Verwandtschaft auch sein mag. Volk ist eine rohe, natürlich biologische Realität, Nation mehr eine Idee. Nation bezeichnet die kulturtragenden und darum nationbildenden Stämme im Gegensatz zum ‚Volk‘, das die niederen Schichten kennzeichnet.“ Auch Oswald Spengler löst den Begriff Nation als Willensgemeinschaft auf, was nichts mit Sprache, Kultur, Rasse, Weltanschauung zu tun habe, wohl aber gemeinsame Geschichte und Gesetze voraussetzt, was dies bei den Völkern der alten Monarchie der Fall war, wo dies ja auch bei der Schweiz, bei England, Rußland, den Vereinigten Staaten, bei Mexiko etc. zutrifft. Die räumliche Komponente wiegt als staatbildende Kraft viel schwerer als die sprachliche. Schon für die Jungsteinzeit sprechen die Archäologen von einer Donaukultur deren Ausbreitung, noch vor staatlichen Bildungen, alle die Sippen und Stämme und Völker umfaßt, die das Flußnetz dieses Wasserlaufs besiedelt. Seipel sprach gern von einer „Donaugemeinschaft“ und all die vielsprachigen Herrschergeschlechter haben hier durch die ganze Mittelalter hindurch nach staatlicher Vereinigung ihrer Königreiche und Herzogtümer gestrebt, nicht allein Ottokar Přemysl, Karl IV., Ludwig der Große von Ungarn, Matthias Corvinus und Maximilian I. von Österreich.

Wohl gibt es einsprachige Staaten, aber dieser Prozeß hat sich erst nach einem jahrhundertlangen Ringen der herrschenden Sprachgruppe durchgesetzt. Wie viele Völker und Zuwanderer haben die Vereinigten Staaten Amerikas „anglisiert“! Und doch geht USA trotz der englischen Umgang- und Staatssprache nicht der englischen Nation an! Ebensoviele das spanisch sprechende Mexiko, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien der spanischen Nation. Sprachgleichheit macht eben keine Nation, sondern einzig die Staatszugehörigkeit. Darum gehört der belgische Wallone nicht zur französischen Nation, sondern ebenso wie der flämisch sprechende Germane seines Landes zur belgischen Nation. Ganz ebenso bei der Schweiz. Der deutsche Gelehrte Edmund Benatzki stellt in seinem Werk über „Die Ausgestaltung des Nationalgefühls im 19. Jahrhundert“ fest, was jeder Kenner der Schweiz erlebt hat: „Ein Deutschschweizer wird auf die Frage, welcher Nation er angehört, nie antworten, er sei ein Deutscher, sondern nur er sei ein Schweizer.“

Was bei der Schweiz und Belgien, bei Rußland und den USA recht ist, das muß auch bei Österreich billig sein.

Univ.-Prof. Dr. Otto Maull schreibt in seinem 1928 in Berlin erschienenen Buch „Politische Grenzen“:

„Nationalsgrenzen fallen nicht zusammen mit Volkstums- und Sprachengrenzen. Der Raum der Schweiz umfaßt alle diejenigen, die Schweizer sein wollen. Nicht das Volk, sondern die Nation will damit zum Träger des Staates, zum Träger des Staatswillens. Volkstum muß allemal durch die Entwicklung des nationalen Willens erst zur Nation, zum Staatsbildner geföhrt werden. Nation ist also Staatswille. Es ist der Staat der das Volk zur Nation formt.“

Die Nutzenwendung für uns Österreicher liegt auf der Hand. Die zwölf Völker Alt- und Donauösterreichs hatten zwölf Sprachen, sie bildeten aber eine Nation, ganz ebenso wie dies heute bei den Alpen- und Kernösterreichern der Fall ist, die zudem seit der Jungsteinzeit aus vielen Rassen und Volkselementen gemischt sind, aus Illyern, Kelten, Römern, Bayern, Franken, Slawen, Romanen, Magyaren und allem dem Splittlern, die dann in der Monarchie vereinigt eine Hochburg des Friedens, der Ausgleichlichkeit bildeten, und jenen „österreichischen Menschen“ formten, den man in den verschiedensten Trachten von Triest bis Reichenberg, von Regens bis Kronstadt traf, so daß noch 1935 ein führender tschechischer Staatsmann an höchster Stelle behaupten konnte: „Österreich ist einer unserer Nachbarn, mit dem wir uns am leichtesten verständigen könnten ... Ich hatte immer die Empfindung, daß zwischen allen diesen Völkern (des Donauraumes) eine bedeutende Charakterverwandtschaft besteht, die durch die historische Entwicklung gegeben wurde oder besser gesagt, daß die verschiedensten Charaktereigenschaften (der Donauvölker) in dem Typus des österreichischen Menschen verschmolzen und ausgeglichen scheinen.“ Goldene Worte, die der große Österreicher Herrmann Bahr vorwegnehmend dahin ergänzte: „Der Zauber des alten Österreich war, daß es die Kraft hatte, aus einem Amalgam von Nationen eine besondere Menschentart zu bereiten.“

Manchen Patrioten scheint das Bekannte zur österreichischen Nation übergespitzt, aber schon Grillparzer spricht von ihr. Er wußte wohl, was damit nicht und fällt, wie dies die Großdeutschen genau wissen. Der weise Leopold Andrius entwirft es uns in seinem Werk „Österreich im Prisma der Idee“: „Die Feinde

Osterreich wiern, daß es einen ausschließlich politischen Patriotismus nicht geben kann, wenn ihm keine Österreichische Nation entspricht? „Austriae non est curia“ aber möchten wir bei unserem Bekamts beruhigen, denn wir denken dabei nicht allein in die Wiege des nur in der zentralistischen Form überalterten Großstaates. Wir wollen keine „Verzweinerung“, Zuzal gar einer, der den Willen der Völker, beisammenzubleiben an

Isotta, in den Karpaten und am Monte Asolone erlebt hat! Danksagung, Brüder!

Osterreich ist ein Baumgesetz. Dieses wird unserer Nationverdräng immer wider Pate stehen. Trotz allem!

Oswald Spengler schrieb in entscheidender Stunde: „Osterreich ist für Deutschland verloren. Es ist zur Nation geworden.“

für die geltend gemachte Anspruchsberechtigung fehlt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Sie wendet sich vor allem gegen die von der belangten Behörde getroffene Auslegung des Gesetzes, die den Sinn des ÖPG, widerspreche, Barren abgeben sei außer sich gelassen worden, daß bezüglich der jetzt verurteilten Voraussetzungen die erste Instanz bereits positiv abgeprochen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die Beschwerde als begründet erkennen. Dies aus folgenden Erwägungen:

Die belangte Behörde stützt im Gegenzug zum erstinstanzlichen Bescheid die Abweisung der gegen die Anerkennung der Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin erhobenen Forderung ausschließlich auf das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1, Abs. 1, lit. c, des Opferleistungsgesetzes 1947. Für ihre Ansicht spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach nur diejenigen Personen als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Osterreich im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen sind, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgaben bewußtes Osterreich, insbesondere gegen Wien und Ziel des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben und hierfür in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 ... an dem Folgen einer im Kampfe selbsttunig Verletzung oder erworbenen Krankheit verstorben sind. Allein die Entstehungsgeschichte der Novellierung dieses Verordnens durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 103, zeigt, daß die Interpretierung der Worte „in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945“ im Vordergrund des Gesetzgebers ohne Rücksicht auf den grundsätzlichen Zusammenhang dieses Statutes mit den folgenden Voraussetzungen wurde, so daß der Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch zu seinem Sinn gerät. Dies kommt am deutlichsten in lit. d zum Ausdruck, wonach in der Verwendung der Gewapstanzwörter „Personen, die ... liden“ mit der im Vordergrund stehenden nützlichen Beschränkung schon nach der Sprachangewohnung nicht in Einklang zu bringen ist. Dieser Widerspruch verlohrt sich nach Ansicht des Gerichts, einerseits vor dem inhaltlich abweichenden Auslegung nach dem Sinn der Bestimmungen vorzunehmen, die sich dem engen Zusammenhang beider Vorschriften entsprechend auch auf lit. c und damit auf die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles maßgebliche Bestimmung anzuwenden.

Dieses Ersehen nach dem Sinn des Gesetzes mußte von der Bedeutung der durch die zitierte Neufassung des Gesetzes in seinem Wortlaut aufgenommenen nützlichen Beschränkung seinen Ausgang nehmen. Der mit dieser Neufassung verbundene Zweck lag im Bewußtsein des Gerichts, die hier entgegen dem Ansehen der aktiven Kämpfer vorliegenden Bestimmungen des Opferleistungsgesetzes nur jenen Personen anzuwenden, die im Einsatz für die Idee eines freien, demokratischen Osterreich in jener Zeit um Schaden gekommen sind, in der die Tätigkeit des Parlamentes ausgeschlossen war bzw. Osterreich seine staatliche Selbständigkeit überhaupt eingebüßt hatte und unter der Herrschaft des Nationalsozialismus stand. Daß in dieser Zeit nur die schuldige Ereignis mitteilend haben muß, nicht auch eine Folge, die geschichtlichen Störungen, in Erscheinung getreten sein müssen, ergibt sich aus der Erläuterung des Absatzes 23 des Abschnitts I des Opferleistungsgesetzes 1947. Dort wird zur Klärstellung darauf verwiesen, daß eine Gesamtwürdigung nach dem den 9. Mai 1945 in Erscheinung getreten sein kann, wenn eine der in der lit. c, Abs. 1, lit. c angeführten Voraussetzungen erfüllt ist, die den 9. Mai 1945 oder an diesem Tage eingetreten

Rat und Hilfe

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend für Rentenbesitzer, Opferanwies- und Amtsbeseitigungsträger die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sowie die Auslegung der Gesetze an Hand von praktischen Beispielen. In unserer Rubrik „Rat und Hilfe“ wird jeder politisch Verfolgte über den Stand seiner Rechte orientiert bzw. wird ihm bei der Erlangung seiner ihm gesetzlich zustehenden Rechte unsere Hilfe zuteil.

Außerdem werden in Binkauf Briefe, die um Rechtsauskunft in allen, die politischen Verfolgten betreffenden Belangen an die Redaktion ergehen, im „Freiheitskämpfer“ beantwortet.

Vorstandsmitglied Kamerad Franz Kittel, Mitglied der Rentenkommission bei der Landesregierung Wien, steht außerdem jeden Montag von 17 bis 18 Uhr in Wien I, Falkenstraße 3, 2 Stock, Zimmer 103, jedem ehemals politisch Verfolgten betreffs Auskunft und Beratung in allen Rentenangelegenheiten zur Verfügung.

Achtung! Geschädigte Beamte!

In Wiedererwägungsfragen hält der Obmannstellvertreter der Wiener Kamerschaf, Zentralring, i. R. Haller-Hömann, jeden Montag von 17 bis 18 Uhr im Sekretariat, Wien I, Falkenstraße 3, Zimmer 103, Sprechstunden ab.

Eine wichtige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

Wir bringen nachstehend eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die von weittragender Bedeutung ist. Wir werden in der nächsten Nummer entsprechende Erklärungen dazu folgen lassen.

Verwaltungsgerichtshof,
Z. 145.32.

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Staatspräsidenten Dr. Guggenbichler als Vorsitzenden und die Räte Dr. Hofstätter, Dr. Bortolotta, Dr. Strauß und Dr. Scheinböck als Richter, im Bereich des Ministerialberkammertes Dr. Heubach als Schriftführer, über die Beschwerde der Wächterin Spitzer in Scheidung gegen den Bescheid der Bundesministerien für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1953, Z. 154.634—ÖF 51, betreffend Anerkennung als Hinterbliebene im Sinne des Opferleistungsgesetzes, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Gesetzeswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin hatte mit Bescheid des Wiener Magistrats (jetzt Wiener Bundesverwaltung) vom 24. Jänner 1947 auf Grund der Bestimmungen des § 1, Abs. 1, lit. c, bzw. Abs. 2 und 3 des Opferleistungsgesetzes, Fassung SIGR, Nr. 90/1943, eine Amtsbeseitigung als Hinterbliebene eines Opfers des Kampfes um ein freies, demokratisches Osterreich zuerkannt erhalten. In der Folgezeit ist dieser Zuerkennungsbefehl aus Verfall eines

analogigen Überprüfung der Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin mit Bescheid der gleichen Behörde vom 21. September 1951 gemäß § 18, Abs. 4 und 5, des Opferleistungsgesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 103, ... in folgenden Kern als „ÖPG“ bezeichnet — wieder aufgehoben und der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 des ÖPG, vom 4. Juli 1947 abgelehnt worden. In der beigegebenen Begründung hieß es, daß die Anwendung einer Amtsbeseitigung angesichts der Erläuterung der im § 1 ÖPG gebildeten Voraussetzungen mit Rücksicht auf die rechtskräftige Verurteilung der Beschwerdeführerin vom 20. November 1943 zu unzulässig hatte.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin Berufung erhoben und darin im wesentlichen geltend gemacht, daß das strafrechtliche Urteil aus dem Jahre 1940 nach Wiedererhebung des Verfahrens im Jahre 1948 aufgehoben worden sei. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Berufung schließlich mit dem anzuzehe vor dem Verwaltungsgerichtshof angelegten Bescheid gemäß § 66, Abs. 4, AVG, abgelehnt. In der Begründung wurde angeführt, daß gemäß § 1, Abs. 1 und Abs. 2 des ÖPG, als Opfer im Sinne dieses Gesetzes Personen anzuerkennen sind, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 eine Schädigung erlitten haben. Der Gatte der Berufungserheberin ist indes erst am 28. August 1944, also nach dem im § 1 ÖPG, angeführten Zeitraume, verstorben, weshalb es an den gesetzlichen Voraussetzungen

ist. Der gleiche Grundsatz muß aber auch bei Auslegung der St. e. Geltung haben.

Auch hier kann es nicht darauf ankommen, wann der Tod des Opfers eingetreten ist, sondern wann die von Tode führende Schädigung entstanden ist. Liegt dieses Ereignis in dem im Gesetz benannten Zeitraum, so ist der Zeitpunkt des Eintretens der Folge — als solche kann selbstverständlich nur der durch die schädigende Ereignis kausale bedingte Eintritt des Todes angesehen werden — für die Frage der Anspruchsrechtlung ohne Bedeutung. Eine andere, der verbotenen sprachlichen Konstruktion des Gesetzes folgende Auslegung würde zu dem Ergebnis führen, daß zum Beispiel einem bei Kriegsende aus dem Konzentrationslager befreiten Widerstandskämpfer, welcher einer in der Haft zugezogenen Krankheit nach dem 9. Mai 1945 verstorben, die Anerkennung verweigert werden müßte. Ein Ergebnis, welches nach Auffassung des Gerichtshofes in der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen kann, weil es zu einer ungerechten Behandlung von wesentlich gleichgelagerten gleichgelagerten Fälle führen würde.

Diese Erwägungen haben dazu geführt, daß ein verändertes Senat über die dem vorliegenden Hochstadl zugrunde liegende Frage des folgenden Beschlusses beschlossen hat:

„Unter § 1, Abs. 1, lit. c. OPG, 1947, BGBl. Nr. 181/1947, fallen auch jene Personen, die zwar in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 im Kampfe eine Verwundung erlitten oder eine Krankheit erworben, sich in Haft befanden oder eine Mißhandlung erlitten haben, jedoch erst nach dem 9. Mai 1945 verstorben sind.“

Der in diesem Beschlusse zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung folgend, mußte daher die Begründung des angeführten Beschlusses als nichtwendig erkannt, der Beschlusse Folge gegeben und der angeleitete Bescheid gemäß § 42, Abs. 2, lit. a, VwGG, aufgehoben werden.

Wien, am 18. Mai 1953.

Dr. Guggenbichler.

Dr. Hoxina.

5. Der bisherige § 13d erhält die Bezeichnung § 13e.

Artikel II.

Anträge gemäß § 13e des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Art. 1 dieses Bundesgesetzes sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Bundesgesetz vom 7. Juli 1953, womit das Beamtenschiedengesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelungen im öffentlichen Dienst (Beamtenschiedengesetz), BGBl. Nr. 161/1952, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 1, Abs. 1, wird ein zweiter Satz angefügt:

„Der Anspruch steht ferner Personen zu, die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4, Abs. 1, des Beamtenerleichterungsgesetzes unbeschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienst fern waren und nur deshalb nicht rehabilitiert worden sind, weil sie die österreichische Bundesbürgerschaft verloren und die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht wieder erworben haben.“

2. Der § 1, Abs. 2, hat zu lauten:

„(2) Anderes als den im Abs. 1 genannten Personen (Hinterbliebenen nach Personen), die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4, Abs. 1, des Beamtenerleichterungsgesetzes unbeschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienst fern waren, kann in berücksichtigungswürdigen Fällen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Entschädigung ganz oder teilweise zugesprochen werden.“

3. § 8, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des § 1, Abs. 1, erster Satz und § 6, Abs. 1, erster und zweiter Satz dieses Bundesgesetzes entscheidet über den Antrag das Zentralbeurteilungsgremium, über Berufungen gegen diesen Bescheid das Bundeskanzleramt.“

4. § 8, Abs. 3, hat zu lauten:

„(3) In den Fällen des § 1, Abs. 1, zweiter Satz, und Abs. 2, sowie § 6, Absatz 1, dritter Satz dieses Bundesgesetzes entscheidet über den Antrag das Bundeskanzleramt.“

Haft- und Beamtenentschädigung für Ausländer

Bundesgesetz vom 7. Juli 1953, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (B. Opferfürsorgegesetz-Nevelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2, Abs. 1, lit. c, hat zu lauten:

- „c) Entschädigungsmaßnahmen für:
1. kritische Haft (§§ 13a und 13c);
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten (§§ 13b und 13e);
3. politische Maßregelung im öffentlichen Dienst (§ 13e).“

2. § 13a, Abs. 1, wird ergänzt wie folgt:

„Die säheren Bestimmungen über die Ermittlung und Umrechnung des Einkommens von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung.“

3. Nach § 13b werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

„§ 13e. (1) Personen, die nur aus dem Grunde nicht Inhaber einer Amtsbearbeitung oder eines Opferanspruches sind, weil sie nach dem 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben und im Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruches auf die in den §§ 13a und 13b vorgesehene Leistungen nicht österreichische Staatsbürger sind, erhalten diese Leistungen, wenn sie nachweisen, daß sie im Übrigen zu dem im § 1, Abs. 1 oder 2 genannten Personenkreis gehören, es sei denn, daß einer der im § 15, Abs. 2, genannten Anschlußgründe auf sie zu trifft.“

(2) Hinterbliebene (§ 13a, Abs. 2) nach dem genannten Opfern sind dann anspruchsberechtigt, wenn sie selbst am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen haben. Bei hinterbliebenen Kindern solcher Opfer, die nach dem 13. März 1938 geboren wurden, entfällt der Nachweis der Bundesbürgerschaft.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 13a und 13b, soweit sie nicht unanwendbar erscheidbar sind, dem Sinne nach anzuwenden.“

4. Der bisherige § 13c erhält die Bezeichnung § 13d und hat zu lauten:

„§ 13d. (1) Die Ansprüche nach den §§ 13a und 13b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Die Bestimmungen des § 3, Absätze 3 und 4, gelten sinngemäß.“

(2) Die im § 13e genannten Personen haben ihre Ansprüche unter Vorlage der Bekanntgabe der Nachweise bei der diplomatischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, anzumelden. Die Entscheidung über diese Ansprüche trifft der Landeshauptmann von Wien. Gegen seine Entscheidung steht die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.“

(3) Über Berufungen entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission). Das gleiche gilt für Anträge gemäß § 13a, Abs. 3.

(4) In steuer- und gebührenrechtlicher Hinsicht sind die Bestimmungen des § 64 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197 (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG), sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III.

(1) In den Fällen des § 1, Abs. 1, zweiter Satz, des Beamtenschädigungsgesetzes ist der Antrag auf Entscheidung (§ 7) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen. § 7, Absatz 2, zweiter Satz des Beamtenschädigungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt dem in § 15 des Beamtenschädigungsgesetzes bezeichneten Behörden.

1. Ergänzungsliste

von Lagern, die im Sinne des § 12a OFG/1947 als Polizei- oder Gerichtshaft anerkannt sind

Deutschland (einschließlich Österreich):

- + Esterwegen
- + Fapauberg
- + Cruxwinkel
- + Neckarelz I und II. (von 1944 bis 26. März 1945)
- + Ohrdruf

Frankreich:

- + Beaune la Rolande
- + Compiègne
- + Pithiviers

Holland:

- + Herzogenbusch (ab 5. Jänner 1943)
- + Vught (vom Mai bis Oktober 1940)
- + Westerbok (ab 27. Mai 1940)

Italien:

- + Asti
- + Bolzano
- + Ferranzoni (vom Juni 1940 bis September 1943)
- + Fossati di Capri (vom Dezember 1943 bis Juli 1944)

Jugoslawien:

- + Banja
- + Jasenovac I, II, III
- + Lohorgrad
- + Sabac
- + Sajmiste (Zemun)

Tschechoslowakei:

- + Bistriece h. Bentschau (SS-Truppenübungsplatz „Böhmen“)

Ungarn:

- + Cséreg
- + Horty Liget

Diverses:

- + Lubla
- + Kamen (Kosovo) (vom August 1941 bis Juli 1944)
- + Schaulen (vom Juli 1943 bis Juli 1944)
- + Stutthof (ab 2. Februar 1942)
- + Pruszkow (vom 5. August 1944 bis Jänner 1945)
- + Radom (vom Mai 1942 bis Juli 1944)
- + Warschau-Ghetto (ab Oktober 1940)

Als Haft im Sinne des OFG/1947 nicht anerkannt:

Deutschland (einschließlich Österreich):

- + Herzogsdmühl (Bayern)
- + Günsersdorf (Umschulungslager)
- + Heidenberglager (Umsiedlerlager)
- + Schöngub bei Linz

Italien:

- + Castell-Saraceno
- + Castellani
- + Lagonegre

Rumänien:

- + Barschaf
- + Transnistrien

Tschechoslowakei:

- + Patronek
- + Znojmo

Diverses:

- + Atlit bei Haifa (Israel)
- + Insel Man
- + Mauritius
- + Karagunda

Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere erste Verlautbarung von anerkannten Lagern in der Nummer 4 (April 1953) des „Freiheitskämpfers“. In Zweifelsfällen mögen sich die Kameraden direkt an die Opferfürsorgebehörde bei den einzelnen Landesregierungen wenden.

Für Erholungsaufenthalte

von nach NS-Opfern hinterbliebenen schulpflichtigen Kindern, gibt eine amerikanische Hilfswelle in Wien neuemwert finanzielle Unterstützungen. Mütter oder Erziehungsberechtigte nach Halbweisen oder Weisen mögen ihre Mitteilungen direkt an das Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der polnisch Verfolgten, Wien I, Falkenstraße 3, richten, unter dem Kennwort „Ferienhilfe“.

Achtung! Achtung!

Die Sprechstunden bei Kameraden Franz Kittel entfallen in der Zeit vom 27. Juli bis einschließlich 31. August 1953. Erste Sprechstunde nach dem Sommer wieder am 7. September 1953.

Abonnieren auch Sie den „Freiheitskämpfer“

Jeder, dem es wirklich ernst mit seiner österreichischen Gesinnung ist, unterstützt unseren Kampf für Freiheit und Recht

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: „ÖVP-Kameradschaft der deutsch Verfolgten“ und „Bund österreichischer Freiheitskämpfer“, Redaktion und verantwortlich: Franz Kittel, Alte Wien I, Falkenstraße 3. — Verwaltung und Anstellersort: Wien VIII, Landberggasse 16. — Druck: Typographische Anstalt, Wien VII, Babesgasse 8.

Unsere Landesverbände

- Burgenland:** Obmann: Nationalrat Anton Frisch, Wien XV, Löhrgasse 5. GL: Franz Pronay, Direktor, Eisenstadt.
- Kärnten:** Obmann: Hofrat Dr. Ernst Geppel, Bezirkshauptmann in Wolfsberg. Sekretariat: Klagenfurt, Museumstraße 5.
- Oberösterreich:** Obmann: Ing. Karl Serschen, Linz, Goethestraße 63.
- Niederösterreich:** Obmann: Nationalrat a. D. Josef Rupp, Hoflein bei Bruck a. d. Leitha. GL: Regierungsrat Kusold, Wien I, Löwelstraße 30.
- Salzburg:** Obmann: Nationalrat Hermann Rainer. GL: Franz Kaiser, Salzburg, Kajetanerplatz 3.
- Steiermark:** Obmann: Kommerzialrat Kurt Gatnar, Graz, Kernstockgasse 7 d.
- Tirol:** Obmann: Landtagsabgeordneter Stefan Zechner, Innsbruck, Innrain Nr. 10/I.
- Vorarlberg:** Obmann: Hermann Hämmerle, Lustenau, Knospstraße 15.
- Wien:** Obmann: Hans Jörg Leinkauf, Wien I, Falkenstraße 3.

PARKHOTEL
BELLEVUE
BADGASTEIN



Das führende Haus direkt am Kurplatz, mit 250 Zimmern · Appartements, Privatbäder, Thermalbäder im Hause, Sonnenbalkons, Liegeterrassen, Diele, Stüberl, Tanzbar · Eigene Berg- und Skilifts, Schwimmbad, Bellevue-Aim.

STEFAN NARDAI

Schuhfabrik



Wien XVI

Richard Wagnerplatz 3

Tel. Y 10 216

Bahnhof=
Gaststättenbetriebe

KARL und PAULA MURTH



Linz

a. d. Donau



Stieglbrauerei

zu Riedenburg bei Salzburg

Franz Huemer & Comp.

Seehotel

Mösslacher

Velden-Wörthersee, Kärnten · Tel. 219 u. 220

Hotel direkt am See,
eigenes Strandbad,
Gartenrestaurant und
Terrasse unmittelbar am
See · Zimmer mit
jedem Komfort · Alt-
renommierete Küche und
Keller · Ganzjährig
geöffnet.

Oskar Czeija

Kommanditgesellschaft



Wien 19, Hammerichmidtgasse 18

park
Hotel
LINZ - AUSTRIA



Hotel

Elisabethpark

FRANZMAIR



Badgastein

Stift Lilienfeld

Führungen, Sehenswürdigkeiten
Im Kellerstüberl Eigenbauweine

Ferienparadies

Pension Seehof am Mondsee

Salzkammergut, Oberösterreich

Kardinal Schwarzenberg'sches
Öffentliches Krankenhaus

Schwarzach — St. Veit

Kurhaus Dr. Engstler

Velden am Wörthersee

Rekonvaleszenz, Erholung
Jede Diät

Schaffler & Co.

**Fabriken
elektrischer
Apparate
und
elektrischer
Zünder**

Wien 15/101, Sturzgasse 34

Hotel »Der Kaiserhof«

Nebenbetrieb »Hotel Hababurgerhof«



Gaflener Hotel- und Kuranfalten

Gef. m. b. H.

Badgallein

Bahnhofrestauration

SALZBURG

Dkfm. Walter PFLETSCHINGER

Besuchen Sie das weltbekannte
Augustiner Braustüberl

Augustiner Bräu

Kloster MÜLLN—Salzburg

Milchindustrie-Aktiengesellschaft

Wien III, Lechnerstraße 4, Tel. U 17 5 60

Arme Schulschwestern III. O. S. F.

Amstetten, N. Ö., Rathausstraße 16

Fernruf 177

Josef Willroider

Stadtbaumeister - Villach

Telefon 41 82

*Unternehmung für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau,
Zimmerei, Tischlereiwarenfabrik, Dampfbojenwerk und Ziegelerei*

Hotel Bahnhof

Haus mit allem Komfort

JOSEF ISTVAN'S WITWE

Druck u. d. Mur · Tel.: 220

Marienanstalt

Hauptschule mit Internat, Haushaltskurse

Maria Saal - Kärnten, Ruf 6

BADGASTEIN

Seit 600 Jahren bewährt bei Rheuma,
Nerven- und Alterskrankheiten.

Prospekte Kerverwaltung Badgastein



1863

Feinste Damen Moden

Rosa Kautzinger

Badgastein, Kaiserpromenade

FRANZ REISNER

Großhandlung

Mattersburg, Burgenland

Hotel Post / Villach

Das alte Patrizierhaus

Paracelsus-Stüberl

Hotel Salzburgerhof

Bad Hofgastein

Haus ersten Ranges

Josef Feller

Fabrik isolierter Drähte und Kabel

Wien VII. Kaiserstraße 54

Tel. B 37 0 03

FRITZ BAAR

Kraftfahrzeuge, Ersatzteile, Zubehör, Großhandel

KLAGENFURT

Rosentaler Straße 46, Telefon 13 29 und 43 85

Nähmaschinen - Fahrräder

10.-Oktober-Str. 7



Erstlich!
Muck
VERPLÄSSLICHER
Gelsenschutz

In Apotheken und

Drogerien erhältlich

Erziehungsanstalt

für schwach begabte Kinder

Leitung des Pius-Institutes Bruck a. d. Mur

Das Strandhotel

Pichl-Auhof am Mondsee

An anerkannt schönsten Punkte der Salzkammergüttern
gelegert, bietet Ihnen einen genussreichen Aufenthalt



Kurhaus **Viktoria**

BADGASTEIN

Zentrale Lage - Jeder Komfort - Mäßige Preise

Stadtbaurmeister

JOSEF MALLE

Klagenfurt, Rosentaler Straße 12

Kauft bei unseren Inserenten.



LIKÖRE

...ein anderes Wort
für gute Laune!

KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT FÜR WIEN

SEKTION HANDEL

TELEPHON U 46-5-60-69

WIEN IV, STALLPLATZ 11

TELEPHON U 46-5-60-69

| | | |
|--|--|---|
| Landesgremium Wien für den Handel mit LANDMASCHINEN (17 b) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit MINERALÖLEN UND MINERALÖLPRODUKTEN (27 b) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit SCHUHEN (9 b) Tel. U 46-3-35 IV, Argentinierstr. 13 |
| Landesgremium Wien des Handels mit LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTEN (4) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien des Handels mit MOBELN, FUSSBODENBELAG UND TAPETEN (23) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Großhandel mit SCHUHEN (9 b) Tel. U 27-1-48 Tel. U 29-4-98 I, Werderberggasse 14 |
| Landesgremium Wien für den LEBENSMITTEL- UND GENUSSMITTELGROSSHANDEL (1) Tel. U 16-2-83 Tel. U 16-2-17 III, Lothringerstr. 16 | Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit PAPIER, BÜROARTIKELN UND SCHREIBWAREN (13 a) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit SPIELWAREN, SPORTARTIKELN, KORBWAREN UND KINDERWAGEN (11 b) Tel. U 46-1-36 IV, Argentinierstr. 13 |
| Landesgremium Wien des Kleinhandels mit LEBENS- UND GENUSSMITTELN (2) Tel. R 26-504 bis R 26-506 I, Krugergasse 3 | Landesgremium Wien für den Großhandel mit PAPIER- UND SCHREIBWAREN, BUCHBINDEREI-BEDARF UND POSTKARTEN (12 c) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien der STRASSEN- UND WANDERHÄNDLER, MARKTFÄHRLER, HAUSERIER UND MARKTHÄNDLER, DIE ANDERE WAREN ALS LEBENSMITTEL FÜHREN (30 a) Tel. R 26-502 Tel. R 24-450 I, Dorotheergasse 7 |
| Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit LEDER-, GALANTERIE- UND HAUSHALTERWAREN SOWIE KUNSTGEWERBLICHEN ARTIKELN (11 a) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Großhandel mit unvorverarbeiteten PAPIER (13 b) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Fachvertretung der TABAKVERLEGER (20 b) Tel. A 16-3-92 IX, Währinger Straße 26/3 |
| Landesgremium Wien für den Handel mit LEDER, TAPEZIERER- UND SATTLERBEDARF (30 b) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit PARFUMERIE-, WASCHE- UND HAUSHALTSARTIKELN (26 a) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien der TABAKVERSCHEISSER (28 a) Tel. R 25-9-17 I, Krugergasse 3 |
| Landesgremium Wien der MARKTVEIKTUALIENHÄNDLER Tel. R 25-0-92 (30 b) Tel. R 26-4-33 I, Dorotheergasse 7 | Landesgremium Wien für den Großhandel mit PARFUMERIE-, WASCHE- UND HAUSHALTSARTIKELN (26 b) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Handel mit TECHNISCHEM UND INDUSTRIELLEM BEDARF (17 d) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 |
| Landesgremium Wien für den Handel mit MASCHINEN UND PRÄZISIONSWERKZEUGEN (17 c) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Großhandel mit PHARMAZEUTIKA, DROGEN, TECHNISCHEN CHEMIKALIEN UND HANDEL MIT FARBEN UND LACKEN (23 b) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Großhandel mit TEXTILEN ROHSTOFFEN UND HALBFABRIKATEN (6 c) Tel. U 29-4-96 I, Werderberggasse 14 |
| Landesgremium Wien für den Großhandel mit METALLEN UND METALLHALBFABRIKATEN (16 d) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Handel mit Artikeln der PICTORANSCHE, KINOBEDARF, OPTISCHEN UND FEINMECHANISCHEN GERÄTEN (19 a) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Großhandel mit UHREN UND UHRENBESTANDTEILEN, JUWELN, GOLD-, SILBERWAREN, EDELSTEINEN UND PERLEN (13 b) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 |
| Landesgremium Wien für den Großhandel mit MINERALÖL-, MINERALÖLPRODUKTEN, TREIB- UND SCHMIERSTOFFEN (27 a) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien für den Großhandel mit KAUHWAREN UND FELLE (7 b) Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11 | Landesgremium Wien des VIIEHHANDELS (5) Tel. U 16-2-83 Tel. U 16-2-17 III, Lothringerstr. 16 |

Landesgremium Wien des **WEIN- UND SPIRITUOSEN-GROSSHANDELS** (6). Tel. U 46-5-60 IV, Stallplatz 11